



Inhaltsverzeichnis

	Seite
47 Entgeltordnung für den Besuch von Kulturveranstaltungen der Stadtagentur Dorsten vom 25.03.2025	139
48 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 24.03.2025, Aktenzeichen 56/51 38.22.0712 an Herrn Robert Armin Hasse, zuletzt wohnhaft in Südafrika.	143
49 Öffentliche Bekanntmachung der Amprion GmbH - Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	145
50 Öffentliche Bekanntmachung der Amprion GmbH -Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung	149

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrener Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Entgeltordnung für den Besuch von Kulturveranstaltungen der Stadtagentur Dorsten vom 25.03.2025

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. 2024 S. 444) hat der Rat der Stadt Dorsten am 27.11.2024 folgende Entgeltordnung für den Besuch von städtischen Kulturveranstaltungen der Stadtagentur Dorsten beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von städtischen Kulturveranstaltungen der Stadtagentur Dorsten werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltsatz

(1) Die nachfolgend angegebenen Entgelte (Einzelkarten/Abonnements) verstehen sich einschließlich aller Vorverkaufs-, System- und Servicegebühren. Mit Eintritt der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer wird diese zusätzlich erhoben.

A. Theaterveranstaltungen

	Vollzahler	Ermäßigt
A.1 Einzelkarten		
Kategorie I	20,00 €	15,00 €
Kategorie II	18,00 €	13,00 €
Kategorie III	17,00 €	12,00 €
A.2 Abonnement (5 Veranstaltungen)		
Kategorie I	72,00 €	54,00 €
Kategorie II	64,00 €	44,00 €
Kategorie III	60,00 €	39,00 €

B. Kleinkunstveranstaltungen

	Vollzahler	Ermäßigt
B.1 Einzelkarten		
	18,00 - 25,00 €	13,00 - 20,00 €
B.2 Abonnement (6 Veranstaltungen)		
	92,00 €	75,00 €

C. Konzerte

	Vollzahler	Ermäßigt
C.1 Einzelkarten		
	15,00 € - 21,00 €	10,00 € - 16,00 €

- (2) Bei Online-Buchungen anfallende Servicegebühren sind in den Entgelten nach Abs. 1 nicht enthalten. Sie sind zusätzlich zu entrichten.
- (3) Bei Kleinkunst- und Konzertveranstaltungen gibt es Preisrahmen. Maßgeblich ist der bei der Veranstaltungsankündigung angegebene Veranstaltungspreis.
- (4) Die Stadtagentur Dorsten kann im Einzelfall ein abweichendes Entgelt festsetzen. Maßgeblich ist der bei der Veranstaltungsankündigung angegebene Veranstaltungspreis.
- (5) Bereits erworbene Tickets werden nicht zurückgenommen. Der Ausfall von Veranstaltungen oder wesentliche Programmänderungen werden im Einzelfall besonders geregelt.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Kartenerwerber.

§ 4 Entgeltentrichtung und Fälligkeiten

- (1) Die Entgelte für Einzelkarten sind beim Erwerb in einem Betrag zu entrichten oder zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin zu überweisen.
- (2) Die Entgelte für Abonnements werden per Lastschrift erhoben und im Monat Februar der jeweiligen Spielzeit (September bis Juni des Folgejahres) abgebucht. Die Lastschriftermächtigung und vollständigen Abonnement-Bedingungen sind im städtischen Kulturprogramm aufgeführt und zum Erwerb eines Abonnements zu bestätigen. Sollte eine Person nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können die Karten gegen Barzahlung erworben werden.

§ 5 Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung

- (1) Die festgesetzten ermäßigten Entgelte werden gewährt für Schüler und Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- (2) Inhaber des Dorsten-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50%.
- (3) Die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis) ist von der Zahlung des Eintrittsentgeltes befreit.
- (4) Die Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 bis 3 ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- (5) Ermäßigte oder entgeltbefreite Karten und Abonnements sind nur auf andere ermäßigungsberechtigte oder entgeltbefreite Personen übertragbar.
- (6) Die Stadtagentur Dorsten kann in Sonderfällen (z.B. aktuelle Verkaufsförderung, Gäste der Stadt aus besonderem Anlass, Pressevertreter) Sonderermäßigungen gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Zeitgleich treten anderslautende Regelungen zu den Entgelten für den Besuch von städtischen Kulturveranstaltungen

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 25.03.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 24.03.2025, Aktenzeichen 56/51 38.22.0712 an Herrn Robert Armin Hasse, zuletzt wohnhaft in Südafrika.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 25.03.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Amprion GmbH - Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dorsten Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

JUNI 2025 BIS AUGUST 2025

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Archäologische Untersuchungen:

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

Begehung und Oberflächenabsuche: Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u.a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden aufgesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Prospektion: Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden. Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

Archäologische Prospektion und Ausgrabungen: Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d.h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodenart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet. Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie
Telefon: 0173-7292417
E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH Dorsten

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Dorsten

Flur 036 _____

Flurstücke: 102, 11, 120, 121, 89

Flur 085 _____

Flurstücke: 145, 153

Gemarkung: Lembeck

Flur 033 _____

Flurstücke: 52, 55, 6, 65

Gemarkung: Wulfen

Flur 037 _____

Flurstücke: 56, 74, 75, 76, 77, 82

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung: Dorsten

Flur 035 _____

Flurstücke: 34, 35, 50

Flur 036 _____

Flurstücke: 102, 107, 12, 122, 127, 130, 23, 88

Flur 037 _____

Flurstücke: 102, 72

Flur 084 _____

Flurstücke: 23, 48

Flur 085 _____

Flurstücke: 145, 151, 153

Flur 086 _____

Flurstücke: 150, 27, 81, 82, 86

Gemarkung: Lembeck

Flur 032 _____

Flurstücke: 1, 13, 26, 790, 791, 792

Flur 033 _____

Flurstücke: 1, 14, 22

Gemarkung: Wulfen

Flur 036 _____

Flurstücke: 46

Flur 037 _____

Flurstücke: 10, 71

Flur 038 _____

Flurstücke: 17, 18

Flur 039 _____

Flurstücke: 2, 47, 64, 68

Flur 041 _____

Flurstücke: 24

Flur 042 _____

Flurstücke: 39

Öffentliche Bekanntmachung der Amprion GmbH -Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGS- ARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dorsten
Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten sowie Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Arbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. einem Tag auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

Probeflächenermittlung/Biototypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitaleignung“) und Biotypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 270 m von der Trassenachse festgestellt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MAI 2025 BIS MAI 2026

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die Bockermann Fritze Ingenieur-Consult GmbH (Kontakt: Dipl.-Ing Antje Paneff, antje.paneff@bockermann-fritze.de, +49 5224 9737-18) sowie die FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (Kontakt: Jana Brinker, j.brinker@fsumwelt.de, +49 234 9 53 83-31) beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsrechte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm
Projektsprecher
TELEFON: 0172 8493608
E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

**LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER
STADT DORSTEN**

**Flurstücke betroffen von Untersuchungen
und/oder Rückschnitten**

Gemarkung: Dorsten

Flur 032 _____

Flurstücke: 52, 15, 28, 7, 37, 39, 81, 82, 21

Flur 034 _____

Flurstücke: 243, 23, 234, 228, 236, 653, 20, 244, 27, 241, 227, 239,
651, 240, 233, 230, 229, 14, 26, 237

Flur 035 _____

Flurstücke: 44

Gemarkung: Wulfen

Flur 056 _____

Flurstücke: 11, 10, 13, 23